



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. November 2018

Nummer 46

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>333</b>	221	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	334
218 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	333	222	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	335
219 Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hertent, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich	333	223	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die SETEX-Textilveredlung-GmbH	335
220 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	334			

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**218 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

An

Cem Sarmasik

Letzte bekannte Adresse:

Kreuzberger Straße 29

33619 Bielefeld.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen: Widerrufsbescheid vom 07.11.2018, Aktenzeichen: 26.2.3 N-1347908

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster (Zimmer 106)

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen

mit:

Sachbearbeiterin: Frau Ahlers

Telefonnummer: 0251 411-4371

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 07.11.2018

Im Auftrag  
gez. Bernshausen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 333

**219 Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hertent, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich**

1. Ausfertigung

Urkunde

**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hertent, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Herten, die Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und die Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich - alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird zur 1. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die Pfarrstelle 1.1 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird zur Pfarrstelle 2.1 der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die Pfarrstelle 1.2 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird zur Pfarrstelle 2.2 der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird zur 3. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird zur 4. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich wird zur 5. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich wird zur 6. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

§ 4

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 2. Oktober 2018



Az.: 010.11-46N1

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

**URKUNDE**

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 02. Oktober 2018 benannte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich - alle Evangelischer Kirchenkreis

Recklinghausen - zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten“ mit Wirkung zum 01. Januar 2019 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 5. November 2018  
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 333-334

**220 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 08.11.2018  
52-500-0011981/0001.V

Die Firma Containerdienst – Autokrane Eduard Naber, Ahlen beabsichtigt die

Abfalllagerung und -umschlag, sowie Sortierung von Abfällen auf dem Betriebsgelände.

Diese Anlage befindet sich in 59227 Ahlen, Kruppstraße 13 c, Gemarkung Ahlen, Flur 309, Flurstücke 361, 424.

Gemäß § 7 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Sabina Schwarzwald  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 334

**221 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-04688158/0020.V  
48147 Münster, den 8. November 2018

Das Kompostwerk Warendorf, Ennigerloh beabsichtigt ihr Kompostwerk durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Erhöhung der Gesamtdurchsatzmenge sowie der Gesamtabluftmenge für die bestehende Tunnelrotte10-16.

Das Kompostwerk Warendorf befindet sich in 59320 Ennigerloh, Westring 10, Gemarkung Ennigerloh Flur 7, Flurstück 120.

Gemäß § 9 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Sabina Schwarzwald  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 334-335

**222 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0056/18/0055819-0001/0011.V

Münster, den 23.10.2018  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer

- SCR-Anlage zur selektiven katalytischen Reduktion von Stickstoffverbindungen im Drehofenabgas (High-Dust-SCR), bestehend aus je einem SCR-Reaktor je Rohgasstrang) sowie einer
- Anlage zur Ausschleusung von bis zu 20 t Filterstaub aus der Drehofenabgasentstaubungsanlage einschließlich Lagerung (2 Filterstaubsilos mit je 250 m<sup>3</sup>), Transport und Verladung des ausgeschleusten Filterstaubs.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass sich durch den Betrieb der SCR-Anlage die Emissionen an Luftschadstoffen (insbesondere Ammoniak und Stickstoffoxide) der Drehrohofenanlage deutlich verringern werden. Mögliche Staubemissionen aus der Ausschleusungsanlage sind lediglich geringfügig.

Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. André Riesmeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 335

**223 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die SETEX-Textilveredlung-GmbH**

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 07.11.2018  
Dezernat 54.2  
Az.: 500-0005251/0001.W

Die Firma SETEX-Textilveredlung-GmbH, vormals Grenzlandfärberei GmbH, Mussumer Kirchweg 4 - 6, 46395 Bocholt hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 200.000 m<sup>3</sup> aus drei Entnahmefrünten zu fördern, um es zur Versorgung der Textilfabrik mit Betriebswasser zu verwenden. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 58, Flurstück 246.

Nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Guney  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 335

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster